

Fond 1838

Stift Finn Teil 2

Nr. 104, den **2. Febr.1894**

An Seine Hoheit
den Estländischen Gouverneur.

In Ihrem Schreiben vom 12. Oktober verg. Jahres unter Nr. 3812 bezüglich der Stiftungsanstalt mit dem Namen „Johann Diedrichsstein“ auf dem Landgut Finn, haben Sie, Eure Hoheit, sich an mich mit einer Reihe von Fragen gewandt, die in drei Hauptgruppen eingeteilt sind. In meiner Antwort werde ich mich genau an die Reihenfolge halten, die Sie angegeben haben, obwohl dabei einige Wiederholungen nicht zu vermeiden sind.

Die erste und wichtigste Frage Eurer Hoheit bezieht sich auf die angebliche Schließung des Institutes „Johann Diedrichsstein“. –

Meiner Meinung nach liegt schon in dieser Frage ein große Missverständnis, welches auch zu den zu den anderen Fragen führt.

Deswegen halte ich es für notwendig vor allem zu erklären, dass die Vermutung, dass die Schließung des Institutes, dass vor mehr als 100 Jahren von dem Ehepaar Johann Diedrich von Rennenkampff und Jakoba Charlotte, geb. Baroness Tiesenhausen gegründet wurde, in keiner Weise der Wahrheit entspricht, denn es hat in der Tat keinen Beschluss darüber gegeben.

Im Gegenteil, es wurde lediglich von den kompetenten Behörden beschlossen, nur die Lehranstalt, die mehrere Jahrzehnte in Finn existierte, zu schließen, um der Stiftung auf diesem Wege ihren ursprünglichen Charakter zurückzugeben. Die Stiftung soll als Obdach (Wohnheim) für Adelstöchter bleiben.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass der Wille der Eheleute von Rennenkampff, die ihr Landgut Finn für diese Anstalt gestiftet haben, darin bestand, dass die jungen Adelstöchter in dieser Anstalt nicht nur erzogen und ausgebildet werden sollten sondern auch, um armen Mädchen aus den estländischen Ritterschaftsfamilien überhaupt ein würdiges Leben zu gewähren.

Dieses ist ausdrücklich in der Satzung von 1784 vermerkt.

Die Tatsache, dass der Stiftgründung diese beiden Ziele zugrunde liegen, folgt auch aus dem Bericht des Kurators des Lehrbezirkes Dorpat (heute Riga) vom 26. Februar 1826 lfd. J. unter Nr. 152 an die Kaiserliche Bildungskommission in Dorpat (heute Jurjew). Der damalige Bildungsminister Fürst Golizin hat in seiner Verordnung vom 24. Februar 1826 unter Nr. 607 diese zwei Ziele der Stiftung für den Unterhalt der armen Adelstöchter anerkannt.

Eine beglaubigte Kopie dieses Dokumentes wurde am 2. März 1826 dem Ritterschaftshauptmann zur Kenntnisnahme unter Nr. 146 zugeleitet. Das war die Antwort auf Ihre Frage. Wo-

rauf ich Sie, Eure Hoheit, besonders aufmerksam machen möchte, ist das Schreiben vom 23. Juni 1823 unter Nr. 162, mit dem als Anlage die 1784 gedruckte Satzung zugeschickt wurde.

Die Zwiespältigkeit der Ziele der Stiftung „Johann Dietrichsstein“ wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass nach dem Tode der Witwe des General-Leutnants von Rennenkampff die Stiftung im Jahre 1793 vor allem zu einem Obdach für Adelstöchter und nicht zu einer Lehranstalt geworden ist. Genauso wurden in der Satzung zu mehreren Punkten Hinweise gegeben, die auf Anordnung der Witwe festgehalten worden sind, u. a. dass diese Anstalt vor allem ein Obdach (Unterkunft) für arme Adelstöchter sein sollte.

Daraus folgt, dass es im Beschluss 1892 nicht um die Schließung der Stiftung geht, sondern um eine Rückkehr zum ursprünglichen Zweck, wie ihn sich die Gründer gewünscht hatten; was mit der gleichzeitigen Verlegung des Wohnortes der Stifttöchter nach Reval zu vereinbaren ist und den heutigen Umständen entspricht.

Denn die Stiftsgründer (siehe Schlusswort der Satzung) lassen eine solche Änderung zu, im Kapitel IV § 2 (Seiten 37 – 38) empfehlen sie sogar „die Wohlfahrtstätigkeit der Anstalt für die Öffentlichkeit noch attraktiver zu machen.“

Es ist aber auch klar, dass die Mittel der Stiftung „Johann Dietrichsstein“ nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, diese Mittel können von dem Kuratorium besser eingesetzt werden, wenn sie für die Erziehung der Stiftstöchter im breitesten Sinne des Wortes verwendet werden. Denn durch gute Erziehung und eine vernünftige Ausbildung wird den Adelstöchtern in ihrem späteren selbständigen Leben die Möglichkeit gegeben, Arbeit zu finden und ein unabhängiges Leben zu führen. Dieses entspricht dem Ziel der Stiftung besser, als wenn die Stiftsmittel ausschließlich für den Unterhalt der Stiftstöchter und ihrer Erziehung zu Damen ausgegeben werden.

Deswegen bestätige ich hiermit die Richtigkeit des Berichtes meines Vorgängers vom 15.10.1892 unter Nr. 740 bezüglich der Gründe, warum der Wohnsitz der Stiftstöchter nach Reval verlegt wurde. Ich erlaube mir auch noch hinzu zu fügen, dass der Begriff „Anstalt“ als „Lehranstalt“ zu verstehen ist.

Ihre erste Frage, Eure Hoheit, weist darauf hin, dass in den beiden von Ihnen erwähnten Berichten, dass heißt in dem Schreiben des Kammerherrn des Kaiserhofes Baron Maidel vom 18.10.1892 unter Nr. 240 und in dem Schreiben des stellvertretenden Ritterschaftshauptmanns von Grünewald vom 13.01.1893 unter Nr. 39 nicht alles übereinstimmt.

Diesbezüglich erlaube ich mir, Eure Hoheit, zu bitten einen Blick in Ihre eigenen Schreiben – Anfragen vom 8.10.1892 unter Nr. 217 und vom 24.12.1892 unter Nr. 283 zu werfen, denn die o. a. Schreiben meiner Vorgänger an Sie sind nichts anderes als Antwortschreiben auf Ihre Anfragen.

Am Ende des ersten Schreibens (Nr. 217) haben Sie bezüglich der Schließungsgründe der Lehranstalt um Auskunft gebeten, im zweiten ging es allerdings um den Schließungsbeschluss. Deswegen sind im Antwortschreiben Nr. 740 auch überwiegend die Schließungsgründe geschildert, im Schreiben Nr. 39 geht es mehr um den Inhalt des Beschlusses. Ist es im übrigen wirklich erforderlich, dass diese beiden Schreiben aufs Detail übereinstimmen?

Eine Genehmigung des Kurators des Lehrbezirkes bezüglich der Verlegung des Wohnsitzes der Stiftstöchter nach Reval ist nicht eingeholt worden. Ich denke auch nicht, dass dazu eine Sondergenehmigung erforderlich gewesen wäre. Im vorliegenden Fall ging es nicht um eine Internatgründung innerhalb einer bestimmten Bildungsinstitution, worüber im Zirkularbrief des Herrn Bildungsminister vom 8.02.1891 unter Nr. 2626 eine Beschlußfassung erfolgte. (siehe Rundschreiben – Lehrbezirk Dorpat – 1892 – Nr. 2.)

Es ging in diesem Schreiben um die Einrichtung von Pensionatsplätzen in Gymnasien, Real- und Berufsschulen. Die Stiftstöchter aber besuchen je nach Bedarf und Wunsch sehr verschiedene in Reval vorhandenen Mädchenschulen. Dazu ist noch zu erwähnen, dass nur diejenigen der jungen Frauen nach Reval gehen, die nach Losentscheid zu den Stiftstöchtern gehören.

Während der Schulzeit wohnen sie in Reval in einer Wohnung, die extra für sie gemietet wird, wobei auch hier, die in der Satzung bestimmten Wohnregeln (Hausordnung) streng beachtet werden. Die Beziehung zu der Priorin und ihrer Helferin wird genau so wie in Finn aufgebaut, ihre Ferien können die Stiftstöchter in Finn verbringen.

Auf dieser Weise ist und bleibt die Stiftung „Johann Dietrichsstein“ eine Anstalt, die auf gesetzlichen Grundlagen beruht und das nicht nur aus Respekt vor den Stiftern und Gründern, sondern auch laut Band III Art. 2355 des Gesetzbuches hat man es für statthaft gehalten, einer der Stiftstöchter, die für die innere Ordnung sorgt und auch, um sie von den anderen zu unterscheiden, den Titel „Priorin“ zu verleihen.

In dem Schlusswort der Satzung steht, dass der Priorin für ihr ganzes Leben dieser Titel und bestimmte Sonderrechte zugestanden werden, selbstverständlich aber ist auch, dass mit der Auflösung der Anstalt auch die Sonderrechte und Pflichten als Direktorin entfallen.

Die im Schreiben vom 18.01.1893 erwähnte Priorin, die dort als Hausherrin bezeichnet wird, - ist die amtierende Priorin der Stiftung „Johann Dietrichsstein“ in Finn, die Gräfin A. Tiesenhausen, die in Reval als Hausherrin die dort studierenden Stiftstöchter betreut und bewirbt, wozu sie von einer Helferin unterstützt wird.

Das im Schreiben meines Vorgängers vom 15.10.1892 unter Nr. 740 erwähnte Kollegium besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ritterschaftshauptmann, 2 Kuratoren, der Priorin und 2 Personen, die aus der Ritterschaftskomitee gewählt werden. Es hat keine ständige Funktion, es wird nur im Falle einer Satzungsänderung, oder zwecks Neuwahl einer Priorin oder zwecks Kuratorenwahl einberufen. Es wird aber vom Ritterschaftskomitee gewählt und eingesetzt. Nachdem das gewählte Kollegium seine Aufgaben erfüllt hat, wird es wieder aufgelöst. Genau das passierte mit dem letzten Kollegium, dass nach der Fassung des genannten Beschlusses seine Tätigkeit beendete.

Was die 2. Fragengruppe anbetrifft, so ist es für mich völlig unerklärlich, dass Sie, Eure Hoheit, sowohl wegen der Rechtmäßigkeit der Stiftung „Johann Dietrichsstein“ selbst ins Zweifeln gekommen sind, als auch wegen ihrer weiteren Existenz.

Ich denke, dass das 100-jährige Bestehen schon allein für die Richtigkeit der Gründung spricht. Das wäre nur dann undenkbar, wenn irgend Jemand oder auch die direkten Erben der Stiftsgründer, der Eheleute von Rennenkampff, auch nur den geringsten Anspruch auf das

Landgut Finn erhoben hätten. In diesen zurückliegenden mehr als hundert Jahren haben sie aber von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht oder irgendwelche Forderungen eingelegt.

Im Gegenteil: In einem Protokoll der Estländischen Ritterschaft aus dem Jahr 1793 steht, dass nach dem Tode der Witwe des General – Leutnant von Rennenkampff, Frau Jakoba Charlotte, geb. von Tiesenhausen, die Erbberechtigten der Stiftungsgründer durch ihren Rechtsanwalt von Rennenkampff im Mai desselben Jahres das Landgut Finn mit dem gesamten Inventar an den Gouverneur – Marschall übergaben. Der Gouverneur – Marschall übernahm es laut der Satzung von 1783 „im Namen der Estländischen Ritterschaft.“ Seitdem wurde weder das Eigentumsrecht der Ritterschaft an dem Landgut Finn noch die Rechtmäßigkeit der Stiftung angezweifelt.

Was Ihre Behauptung, Eure Hoheit, anbetrifft, dass weder in den Archiven des Bezirksgerichtes in Riga noch in den Moskauer Archiven des Justizministeriums die Originalgründungsakte oder auch dokumentierte Hinweise darüber ausfindig zu machen sind, so würde ich diese Tatsache so erklären: die Suche danach ist ganz bestimmt in die falsche Richtung geraten. Aber ich habe hier und heute auch keine Absicht mich ausführlich dazu zu äußern, wo sich die gesuchten Protokolle und Akten befinden mögen.

Zum Glück verfügen wir über zwei vom Gericht beglaubigte und gut erhaltene Kopien der Gründungsdokumente. Eine davon ist auf Stempelpapier von 1790 geschrieben und enthält den vollen Text der getrennten Heiratsakte. Mein Vorgänger Baron Maidel hat in seinem Schreiben an den Kurator des Lehrbezirkes Riga vom 30.11.1890 unter Nr. 834 ausführlich darüber berichtet. Dieses Dokument beweist, dass der getrennte Akt, den damaligen Gesetzen entsprechend, auf Genehmigungswunsch (Confirmatorium) des General-Leutnants und Kavaliere Johann von Rennenkampff ins Protokoll vom 24. Februar 1775 aufgenommen worden ist.

Die zweite Kopie, die von dem zur Zeit aufgelösten Kaiserlichen Estländischen Oberlandgericht am 22. April 1889 unter Nr. 2575 ausgestellt worden ist, enthält die aus dem Protokoll vom 24. Februar 1775 entnommene getrennte Heiratsakte mit dem Hinweis auf den entsprechenden Beschluss vom 11. März 1775. Da diese Heiratsakte den Vorschriften des I Artikels Punkt 1. im 4. Buch des Ritter- und Landesgesetzes nicht widerspricht, so wurde sie in allen Punkten von dem Landesgericht (Höchsten Gericht) oberrichterlich anerkannt und zur Sicherheit wörtlich ins Protokoll des Kaiserlichen Estländischen Oberlandgerichtes aufgenommen.

Diese Anerkennung des Landesgerichtes kann in keiner Weise bezweifelt werden. Demzufolge, und wie es der Anlage unter Nr. 773 zum Schreiben meines Vorgängers Baron Maidel zu entnehmen ist, haben die beiden Eheleute das ihnen gehörende Landgut Finn an die Ritterschaft für ein Obdach für Adelstöchter gestiftet. Wobei sie im Falle des Todes von einem der Ehepartner dem anderen das Recht eingeräumt haben, über die genauere Gestaltung der Stiftung zu entscheiden.

Genau aus diesem Grunde, hat die Stifterin nach dem Tode ihres Mannes am 15. August 1783 von ihrem Recht Gebrauch gemacht und die Satzung der Stiftung verfasst und bekannt gegeben, das dies „die Satzung der, von ihr und ihrem Mann gegründeten, Stiftung für die Adelstöchter“ sein soll. Obwohl die Satzung von 1783 nach dem Jahr 1775 geschrieben worden ist, befindet sie sich im engsten Zusammenhang und die Trennungsakte ist und bleibt als rechtmäßige Grundlage der Satzung von 1783.

Zur Frage, ob aufgrund der vorhandenen Dokumente die Stiftung für Adelstöchter die Rechte einer im juristischen Sinne handelnden Anstalt bekommen hat, sollte man einen Rückblick auf die Zeiten, in der die Stiftung entstanden ist und auf die damals herrschenden Gesetze und Regeln werfen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften sind in den damals aktuellen Ritterschaftsgesetze und in dem Kaiserlich Schwedischen Gesetz vom 3. Juli 1686 über die Erbschaft, zu finden. (Teil III, Seite 109, besonders in Teil II, Seite 883.)

Laut der damaligen Regelung, benötigte man für eine Gründung von Wohlfahrts- und öffentlich nützlichen Einrichtungen nicht einmal „eine Genehmigung von den Vorgesetzten“, diese Regelung wurde erst später, im Jahr 1865 im Teil III Seite 2351, eingeführt und das nur für Gründung von neuen Anstalten dieser Art...

Also, gemäß Gesetz (Teil II, Seite 883) steht jedem Adligen aus der Ritterschaft das Recht zu, auf seinem Boden in seinem Landgut eigene Verordnungen (Erbschaftsregelung, Familienakten und verschiedene Verträge) zu treffen, ohne dafür von den örtlichen oder auch höheren Behörden eine Genehmigung einzuholen.

Vor allem muss man folgendes beachten, dass gemäß § 4 der o. a. getrennten Heiratsakte von 1775, die Verordnung im Vorwort der Satzung der Stiftung „Johann Diedrichsstein“ keine Gründungsbedeutung hat, sondern eine Spende an die schon existierende Estländische Ritterschaft darstellt, in deren Besitz das Landgut Finn von dem Marschall Gouverneur im Mai 1793 übernommen wurde. Das 1783 gedruckte Statut enthält nur Beschlüsse und Regeln zur Führung des Stiftung „Johann Diedrichsstein“, zu den aufzubauenden Verhältnissen zwischen der Priorin und den Stiftstöchtern, zu den Rechten und Pflichten der Töchter, der Fürsorger und der Kuratoren und schließlich auch zur Hausordnung.

Außerdem enthält die Satzung von 1783 keinerlei Anordnungen, die für fremde Personen bestimmt sind, die nichts mit der Tätigkeit der Stiftung zu tun haben.

Obwohl für eine solche Satzung, die nur die inneren Angelegenheiten der Stiftung betrifft, am Ende des letzten Jahrhunderts nicht unbedingt eine zusätzliche Bewilligung von oben erforderlich war, hat es sich trotzdem so ergeben, dass sie von der höchsten Regierungsmacht anerkannt wurde.

Am 30. März 1823 wurde die Anstalt in Finn zu einer Lehranstalt für Adelstöchter umgewandelt. Der damalige Rektor des Kaiserlichen Schulkommission im Lehrbezirk Dorpat (heute Riga) hat in seinem Schreiben unter Nr. 309 den Ritterschaftshauptmann Baron Rosen aufgefordert, ihm genaue Informationen über diese Stiftung vorzulegen. Mit seinem Bericht über die Stiftung „Johann Diedrichsstein“ legte der Baron als Anlage auch die Gründungssatzung von 1784 vor.

Der Nachfolger des Baron Rosen, der Ritterschaftshauptmann von Benkendorf bekam dann am 2. März 1826, unter Nr. 146, bezüglich des Berichtes von Rosen einen Entscheid mit dem Inhalt darüber, dass der Kurator des Lehrbezirkes Dorpat mit Wirkung vom 26. Februar 1826 bestätigt, dass die zwei Ziele der Stiftung in Finn von dem Bildungsminister als solche anerkannt worden sind.

Ich erlaube mir davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Anstalt gründlich geprüft wurden, bevor diese Anerkennung ausgesprochen worden ist. Eine beglaubigte Kopie, Nr. 787, von diesem Anerkennungsdocument vom 26. Februar 1826 unter Nr. 152 wurde dann

1894 Schreiben 1 von Ritterschaftshauptmann v. Budberg an Gouverneur Fürst Schachowskoj
von meinem Vorgänger an den Kurator des Lehrbezirkes Riga mit dem Schreiben vom 30.
November 1890 unter Nr. 834 übermittelt.

Auf diesem Anerkennungsdokument unter Nr. 152 ist der Vermerk eingetragen, dass die vorgelegte Satzung der Stiftung an den Ritterschaftshauptmann zurückgeschickt wird, tatsächlich aber ist das nicht geschehen, so ums sie höchstwahrscheinlich immer noch in der Akte der ehemaligen Kaiserlichen Schulkommission des Lehrbezirkes Dorpat (Riga) liegen.

Eure Hoheit, aus dem Geschilderten ist zu entnehmen, dass die im Jahre 1775 von den Eheleuten von Rennenkampff gegründete Stiftung feste rechtliche Grundlagen hat und dass dieser Tatbestand während des 100-jährigen Bestehens von den Regierungsbehörden mehrmals bestätigt worden ist.

Die Gesetzmäßigkeit des Kollegiums unterliegt auch keinem Zweifel. Es gibt noch einen weiteren Grund, warum die Stiftstöchter heutzutage die Schulen in Reval besuchen, und zwar hat der Kurator des Lehrbezirkes angeordnet, im gesamten Unterricht an den Schulen in allen Klassen Russischunterricht zu erteilen, und vor allem, zu diesem Zweck nur hochqualifizierte Lehrer einzustellen. Für Finn solche zu finden war äußerst schwierig, daher war es auch im Dorf nicht möglich diesen Anordnungen zu folgen.

Wie schon erwähnt, werden sowohl der Unterhalt als auch die Ausbildung der Stiftstöchter Finn durch die Einnahmen des Landgutes Finn, das zum Eigentum der Estländischen Ritterschaft gehört, finanziert, was auch der ursprüngliche Wunsch der Gründer gewesen ist. Deswegen halte ich es, Eure Hoheit, für überflüssig, mich noch in aller Ausführlichkeit zu Ihrer dritten Fragegruppe zu äußern.

Nur eins möchte ich in diesem Zusammenhang noch erwähnen, dass nämlich nur die Fürsorger (Kuratoren) allein das Recht besitzen über die notwendigen Mittel zu verfügen und zu bestimmen. Sie tragen die Verantwortung für die Unversehrtheit des zur Verfügung stehenden Vermögens und legen dem Landtag der Estländischen Ritterschaft regelmäßig ihre ausführliche Berichte darüber vor.

Hiermit schließe ich meinen Bericht und hoffe, dass es mir gelungen ist, nicht nur Ihre Fragen, Eure Hoheit, zu beantworten, sondern Sie auch davon überzeugt zu haben, dass

1. die Gründung der Stiftung „Johann Diedrichsstein“ nicht gesetzwidrig erfolgt ist,
2. die Stiftung niemals geschlossen wurde,
3. sie nach wie vor entsprechend dem Wunsch der Gründer geführt wird.

Estl. Ritterschaftshauptmann